

---

---

Inhalt: Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte  
des Adels und die Auflösung des Hausvermögens.  
S. 177

---

/ 30.

G e s e t z



über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die  
Auflösung des Hausvermögens.

Vom 30. April 1928,

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das auf  
Grund des § 45 der Verfassung des Freistaats Schaumburg-  
Lippe hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die auf dem öffentlichen Rechte Schaumburg-Lippes be-  
ruhenden Vorrechte des bisherigen Adelstandes einschliess-  
lich der Vorrechte der in dem Artikel 57 des Einführungs-  
gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Familien  
und der Mitglieder dieser Familien werden aufgehoben, so-  
weit sie nicht bereits beseitigt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Familien und ihre Mitglie-  
der unterstehen daher dem allgemeinen öffentlichen und  
bürgerlichen Rechte.

§ 2.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ein  
Hausgesetz vorhanden ist, durch das die Auflösung des Haus-  
vermögens geregelt wird, behält es bei den hierauf bezüg-  
lichen Vorschriften sein Bewenden.

§ 3.

Der zum vormaligen Domanium gehörige Waldbesitz des  
Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe ist, soweit er sich  
nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange zu  
einer nachhaltigen, forstmässigen Bewirtschaftung eignet,  
in seiner Geschlossenheit zu erhalten und vor unwirt-  
schaftlicher Zersplitterung zu bewahren. Auch ist hin-  
sichtlich dieses Waldbesitzes der Verfügungsberechtigte  
der Beschränkung unterworfen, dass das Mass der Nutzung  
und die Art der Bewirtschaftung in einem Wirtschaftsplane  
niedergelegt sein müssen, der den anerkannten Grundsätzen  
einer forstmässigen Wirtschaft zu entsprechen hat und  
der Landesregierung auf Verlangen jederzeit zwecks Prü-  
fung vorgelegt werden muss. Die Erfüllung der Verpflichtung  
ist durch Eintragung in das Grundbuch zu sichern.

Zur Sicherung gegen unwirtschaftliche Zersplitterung  
genügt es, wenn der zu einer einheitlichen Bewirtschaftung

zu erhaltende Wald im Grundbuch als ein einheitliches Grundstück eingetragen und auf dem Grundbuchblatte dieses Grundstücks vermerkt wird, das eine Teilung oder Veräusserung nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig ist

#### § 4.

Als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen gilt die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Stand zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten.

Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit der Bezeichnung die Landesregierung.

#### § 5.

Für die Ueberleitung des bisherigen Hausrechts der in dem Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Familien gelten folgende Bestimmungen:

1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die bisher von dem Familienoberhaupt oder von den Hausbehörden ausgeübten öffentlich-rechtlichen Befugnisse, soweit sie nicht bereits durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Wegfall gekommen oder durch besondere Gesetze aufgehoben sind, auf die nach dem allgemeinen Recht sachlich und örtlich zuständigen Staatsbehörden über. Im Zweifelsfalle entscheidet die Landesregierung.

2.) Soweit einer Hausbehörde oder einem sonstigen Hausorgan in Ansehung der Verwaltung von Nachlässen, Fideikommissen oder anderen Vermögensmassen, in Ausführung letztwilliger Verfügungen oder der Erbauseinandersetzungen nach dem bisherigen Rechte Verrichtungen übertragen sind, für die nach den allgemeinen Gesetzen ein Testamentvollstrecker oder sonstiger Vermögensverwalter oder ein Kurator hätte berufen werden können, kann die Verwaltung der bisher zuständigen Stelle mit Genehmigung der Landesregierung belassen werden.

Für die Beaufsichtigung sind die nach den allgemeinen Vorschriften berufenen Staatsbehörden zuständig. Diese haben die für Überleitung in den allgemeinen Rechtszustand erforderlichen Anordnungen zu treffen.

3.) Die bei einem Gericht oder einer anderen Staatsbehörde schwebenden Verfahren bleiben, auch wenn infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine andere Zuständigkeit dafür begründet sein würde, bei der bisher zuständigen Stelle anhängig. Diese ist befugt, die Angelegenheit an die nach den allgemeinen Gesetzen zuständige Stelle abzugeben.

4.) Soweit hinsichtlich der Verjährung besondere, vom allgemeinen Recht abweichende Bestimmungen gelten, finden von Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Vorschriften des Artikels 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

5.) Auf eine z.Zt. des Inkrafttretens dieses Gesetzes

bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung

Ein bereits bestellter Vormund oder Pfleger bleibt im Amte.

6.) Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unsrhaltungspflicht sowie das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach den allgemeinen Gesetzen.

7.) Auf den Güterstand der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehen finden die Bestimmungen des Artikels 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung.

#### § 6.

Die Landesregierung ist ermächtigt, nähere Vorschriften insbesondere zur Ausführung dieses Gesetzes sowie zur Überleitung in den allgemeinen Rechtszustand zu erlassen.

#### § 7.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Kabinettsordern, Erlasse, Konzessionsurkunden usw. sind aufgehoben.

#### § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bückeburg, den 30. April 1928.

Schaumburg-Lippische Landesregierung.  
Lorenz.                      Bretthauer.                      Kapmeier.